



Herrn
Karl Eder

per Email:
k.eder.zv24sumyzk@foi.fragdenstaat.at

Sehr geehrter Herr Eder!

Zu Ihrem E-Mail vom 19. August 2014 teile ich Ihnen namens der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz Folgendes mit:

Vorweg ist festzuhalten, dass die von Ihnen beehrten Auskünfte nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz und ho. damit nicht in den Anwendungsbereich des Auskunftspflichtgesetzes fallen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung nur über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, insoweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Eine Auskunft über Ermittlungen oder gar Erwägungen eines Staatsanwaltes obliegt nicht dem Bundesministerium für Justiz, sondern fällt in den Wirkungsbereich der jeweiligen Ermittlungsbehörde und sind dem Bereich der Akteneinsicht zuzuordnen, deren Gewährung sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes und nicht des Auskunftspflichtgesetzes richtet.

Dabei ist weiter zu beachten, dass unter den Organen des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes im Lichte verfassungskonformer Auslegung nur Bundesorgane zu verstehen sind, die und soweit sie mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind. Nicht umfasst sind Angelegenheiten der Organe der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit, zu welchen gemäß Artikel 90a B-VG auch Staatsanwälte zählen, soweit diese in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahrnehmen. Die Auskunftspflicht bezieht sich somit nicht auf die richterliche oder staatsanwaltschaftliche

Tätigkeit als solche. Diese Bestimmung darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass man von den Organen der Justizverwaltung Auskunft über die richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Tätigkeit als solche verlangt.

Gleiches hat selbstverständlich auch hinsichtlich allfälliger gegen Staatsanwälte selbst geführter Strafverfahren zu gelten. Ebenso handelt es sich bei Disziplinarverfahren gegen einen Richter oder Staatsanwalt nicht um ein Verwaltungsverfahren, sondern um ein im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz besonders geregeltes Verfahren, das der Rechtsprechung zugehört.

Was sonstige dienstaufsichtsbehördliche Belange betrifft, besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein überwiegendes Interesse von solchen Maßnahmen Betroffener an der Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Artikel 20 Abs. 3 B-VG gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gemäß Art 10 Abs. 1 MRK.

Ihrem Begehren auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz konnte mangels bekannter Zustelladresse gemäß den Bestimmungen des Zustellgesetzes nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. Oktober 2014
Für den Bundesminister:
Dr. Robert Jirovsky

Elektronisch gefertigt